

Positionen des Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V.

Kernforderungen

1. Das Land trägt Verantwortung für Internationale Naturschutzstandards

Die politische herbeigeführte starke Schwächung der niedersächsischen Umwelt- und Naturschutzverwaltung gefährdet die Umsetzung internationaler Standards.

2. Niedersachsen fit für die Zukunft machen: Landschaft gestalten - biologische Vielfalt sichern

Die Bewahrung der Schöpfung in ihrer Vielfalt ist ohne integrative Strategie und ohne Konzept und Maßnahmenprogramm nicht zu bewältigen. Angesichts der zunehmenden Anforderungen an Natur und unsere heimische Landschaft ist dies dringend zu erarbeiten.

3. Ökologische Kompetenz stärken: Konflikte erkennen, vermeiden, lösen

Konflikte aus Nutzungsanforderungen an Natur und Landschaft erkennen, vermeiden und lösen erfordert professionelles Fachpersonal und den Einsatz der planerischen Instrumente.

4. Rechtliche und planerische Grundlagen des Naturschutzes zeitgemäß weiterentwickeln

Das bestehende Naturschutzrecht auf Bundes- und Landesebene ist in einzelnen Punkten an die Entwicklung anzupassen, um Rechts- und Planungssicherheit auch für Investoren absichern zu können. Ein aktuelles Fachprogramm für Niedersachsen ist Basis für eine koordinierte Erfüllung übergeordneter Zielsetzungen und Aufgaben, die in EU-Richtlinien und nationalem Recht verankert sind, insbesondere zur Umsetzung von Natura 2000 und eines nationalen Biotopverbunds

5. Natur- und Landschaftsschutz durch ergebnishonorierte Nutzungen stärken

Eine ausreichende finanzielle Ausstattung des Naturschutzes und der Landschaft ist durch die Integration in die landesweite Förderpolitik im Rahmen der EU-Programme zwingende Voraussetzung.

6. Nachhaltige Landwirtschaft: Klimaschutz und Artenvielfalt in der Agrarlandschaft sicherstellen

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung belastet zunehmend die natürlichen Lebensgrundlagen und die Artenvielfalt. Ein Umsteuern in schonendere Wirtschaftsweisen ist dringend geboten.

7. Konsequenzen für die Organisation der Landesebene

Die Organisation folgt im Verwaltungshandeln der Aufgabe. Die Aufgabe einen qualifizierten Klima-, Umwelt- und Naturschutz sicherzustellen, bedarf in Niedersachsen einer personellen Stärkung der staatlichen Einrichtungen auf allen zuständigen Ebenen

Thematische Vertiefung

Internationaler Naturschutz gehört auf die Landesebene!

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Bereich des Naturschutzes mehrere bedeutende internationale Vereinbarungen abgeschlossen, die bindende Verträge im Sinne des Völkerrechts darstellen:

1. Washingtoner Artenschutzübereinkommen von 1975
2. Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1993
3. EU-Vogelschutzrichtlinie von 1979
4. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von 1992

Die beiden letztgenannten Richtlinien werden in der Regel unter dem Begriff „Natura 2000“ zusammengefasst.

Die Bürgerinnen und Bürger können erwarten, dass die eingegangenen Verpflichtungen auch erfüllt werden, zumal Deutschland als im internationalen Vergleich wohlhabender Staat hier eine Vorbildfunktion zukommt.

Werden die internationalen Vereinbarungen nicht umgesetzt, drohen grundsätzlich „Anlastungsrisiken“. Das heißt, dass die EU-Kommission beim Europäischen Gerichtshof Vertragsverletzungsverfahren anstrengen kann, die zu millionenschweren Strafzahlungen führen können. Rechtskräftige Beispiele dafür liegen vor. Deutschland als Mitgliedsstaat der EU würde die Strafzahlungen an die Länder durchreichen, da Naturschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz weitgehend Ländersache ist.

Das Land Niedersachsen hat im Rahmen der Verwaltungsreform 2005 die Verantwortung für die Umsetzung des Naturschutzes weitestgehend auf die 56 Unteren Naturschutzbehörden übertragen. Diese sind jedoch sehr unterschiedlich ausgestattet (Personalausstattung, Sachkenntnis sowie die politische Ausrichtung). Eine einheitliche Umsetzung und Ausrichtung internationaler Verpflichtungen ist nicht leistbar und landespolitisch momentan offensichtlich auch nicht gewünscht.

Der BBN e.V. fordert, die Verantwortung für die internationalen Verpflichtungen auf der Landesebene sach- und aufgabengerecht zu organisieren. Das Land muss die Aufgaben, für deren Erfüllung es Dritten gegenüber direkt haftbar ist, selbst wahrnehmen.

Niedersachsen fit für die Zukunft machen: Landschaft gestalten - Biodiversität sichern

Die Beschleunigung des Landnutzungswandels und die Industrialisierung der Landwirtschaft gefährden zunehmend die über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft und damit die Artenvielfalt und Schönheit unserer Heimat. In Verbindung mit Auswirkungen des spürbaren Klimawandels sind daher kurzfristig Maßnahmen zur Sicherung der verbliebenen naturnahen Landschaftsräume und zur Renaturierung degradierter Ökosysteme erforderlich.

Die Bundesregierung hat mit der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt einen wichtigen Meilenstein in Deutschland gesetzt und damit einen wichtigen Schritt zur Bewahrung unserer Lebensgrundlagen gemacht.

Vor dem Hintergrund des drastischen Rückgangs der Biologischen Vielfalt ist dies ein erster Anfang. Um die Ziele der nationalen Strategie tatsächlich erreichen zu können, müssen Programmatik und Maßnahmen erheblich ausgebaut werden, wenn die Strategie mehr als nur Alibi sein soll. Niedersachsen beschränkt sich derzeit auf einzelne

Artenschutzmaßnahmen, die mit dem erforderlichen Anspruch leistungsfähiger Ökosysteme wenig zu tun hat. Der BBN e.V. sieht hier erhebliche Defizite und fordert:

- Entwicklung einer Strategie zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt für Niedersachsen
- Umsetzung des naturschutzrechtlich festgesetzten Biotopverbunds durch die Auswahl und Festsetzung von mind. 10% der Landesfläche als Biotopverbundflächen in allen Landkreisen; Sicherung der Qualität durch die verbindliche Aufstellung und Implementierung von Pflege- und Managementplänen (Landesförderprogramm Biotopverbund).
- Zügige Umsetzung des seit langem bestehenden und jetzt durch die Wasserrahmenrichtlinie der EU konkretisierten Fließgewässerprogramms des Landes durch eine adäquate Mittelausstattung. In 10 Jahren sollten mindestens die vom NLWKN als prioritär identifizierten Gewässer in den geforderten guten ökologischen Zustand überführt sein (Landesförderprogramm Fließgewässer).
- Reaktivierung und Fortschreibung des Niedersächsischen Moorschutzprogramms mit dem Ziel zumindest alle als NSG bzw. FFH-Gebiet bzw. EU-Vogelschutzgebiet geschützten Hoch- und Übergangsmoore sowie naturnahen Niedermoores innerhalb von 5-12 Jahren wieder zu vernässen und so ihre Klima- und Biotopschutzfunktion zu regenerieren. Eine Inanspruchnahme neuer Flächen für Abtorfung ist rechtlich zu unterbinden.
- Naturschutzgebiete, die nicht innerhalb der Natura 2000 Gebiete liegen, sind durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einen guten Zustand zu bringen. Für alle NSG sind daher Pflegepläne aufzustellen. Diese sind durch ein geeignetes Förderprogramm innerhalb von 10-15 Jahren umzusetzen.
- Die freie Landschaft ist regions- und kulturtypisch zu erhalten und zu pflegen. Dies sollte planerisch auf Ebene der Landesraumordnung aufgenommen und durch die regionale Raumordnung gesichert werden.

Ökologische Kompetenz stärken: Konflikte erkennen, vermeiden, lösen

Die Nutzungsanforderungen an den Ländlichen Raum verdichten sich: Vielfältige Infrastrukturprojekte, nicht zuletzt für die Netzanbindung der Windenergieparks, die Ausweitung der Rohstoffgewinnung und -lagerung sowie die Expansion des Anbaus und der Verstromung nachwachsender Rohstoffe führen zu harter Flächenkonkurrenz mit Naturschutz, ökologischer Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Freizeit- und Erholungsnutzung. Um die hieraus erwachsenden Konflikte frühzeitig erkennen, lösen und vermeiden zu können, braucht Niedersachsen eine moderne, leistungsfähige Umweltfachbehörde, durchsetzungsstarke Umweltverwaltungen, die die Instrumente der Landespflege und des Naturschutzes auf Augenhöhe mit anderen Fachverwaltungen zum Einsatz bringen. Daraus sind folgende Forderungen abzuleiten:

- Um- und Aufbau einer leistungsfähigen, aufgabenbezogenen Landesumweltverwaltung mit entsprechender Stellen- und Finanzausstattung
- Sicherung qualifizierter Arbeitsplätze bei mittelständischen Umwelt-Dienstleistern, Planungsbüros und Gutachtern durch eine sachgerechte und rechtskonforme Vergabepaxis, leistungsgerechte Honorare und den Abbau von Bürokratie.
- Stärkung der vorsorgenden Umweltplanung durch die flächendeckende Landschaftsplanung auf Landkreis und gemeindlicher Ebene Landschaftsrahmen-

und Landschaftspläne). Zur Umsetzung sind finanzielle Fördermittel für die Kommunen erforderlich (50% Co-Finanzierung der Planwerke durch das Land).

- Nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Voraussetzungen für ein flexibles, ökologisches Flächenmanagement gegeben und müssen jetzt in die Praxis umgesetzt werden (Aufbau von Kompensationsflächenpools, Biotopmanagement, Erfolgskontrolle). Die Eingriffsregelung ist von allen beteiligten Interessensgruppen akzeptiert und stellt auch zukünftig das maßgebliche Instrument zur Realisierung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft dar.
- Absicherung einer qualifizierten Ausbildung von Landschaftsplanern und Ökologen an den Niedersächsischen Hochschulen und Fachhochschulen zur Förderung der Biodiversitätskenntnisse (als Schlüssel-Know-how für die Zukunft).
- Stärkung des Ehrenamts im Naturschutz. Neben der Förderung von Stellen im Bundesfreiwilligendienst bei Umweltverbänden und -verwaltungen ist eine sachgerechte Ausstattung und Anerkennung des staatlichen Ehrenamtes erforderlich. Bereitstellung aufgabenbezogener Fördermittel für Umweltverbände; Ausweitung der freilandbezogenen Umweltbildung (Verbände, staatliche Umweltbildungseinrichtungen).

Rechtliche Grundlagen des Naturschutzes weiterentwickeln

Die notwendige Fortschreibung rechtlicher Regelungen des Naturschutzes auf Bundesebene insbesondere in den Themenbereichen zur guten fachlichen Praxis sowie die Umsetzung der Verordnungsermächtigung zur Herausgabe einer Kompensationsverordnung, einer Planzeichenverordnung für die Landschaftsplanung sowie einer Verordnung für die streng geschützten Arten nationaler Verantwortung sind erforderlich und durch das Land zu unterstützen.

Gemeinsam mit dem Bund ist ein Konzept für eine kontinuierliche Umweltbeobachtung und eines Monitorings zu erarbeiten und umzusetzen.

Im niedersächsischen Naturschutzrecht sind folgende Themen vordringlich fortzuschreiben.

Landschaftsplanung:

Es ist für alle drei Landschaftsplanungs-Ebenen verpflichtend einzuführen, dass die Pläne (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan) nach spätestens 10 Jahren insgesamt fortzuschreiben oder neu aufzustellen sind. Dabei muss ein zeitlicher Vorlauf zu den gesamträumlichen Plänen vorgesehen werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft:

Die Abweichungen vom Bundesrecht in den §§ 5, 6 und § 7 Abs. 1 (und in der Folge § 41 Abs. 2 sowie § 43 Abs. 1) NAGBNatSchG sind ersatzlos zu streichen. Die Naturschutzbehörden bedürfen fachlicher und rechtlicher Unterstützung insbesondere auch für die Anwendung der entsprechenden BNatSchG-Regelungen durch das Land.

Abweichend vom Bundesrecht sollte geregelt werden, dass die Naturschutzbehörde Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Kostenträgerschaft des Verursachers selbst beauftragen kann.

FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ausnahmeregelungen hinsichtlich Verträglichkeit von Maßnahmen:

Über die Verträglichkeit von Plänen und Projekten im Sinne von § 34 BNatSchG (FFH-VP) sollte die Naturschutzbehörde entscheiden. Im Landesnaturschutzgesetz ist diese Zuständigkeit zu regeln. Die Kosten dafür trägt der Träger des Projekts. Das Ausnahmeverfahren erfolgt dann durch die Verfahrensbehörde.

§ 26 Satz 4 NAGBNatSchG ist wie folgt zu ändern:

„Die Unterrichtung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erfolgt über die oberste Naturschutzbehörde.“

Zur Sicherung des Erfolgs ist in § 26 NAGBNatSchG ein Einvernehmen statt Benehmen mit der Naturschutzbehörde festzulegen.

Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (§ 32 NAGBNatSchG)

§ 32 Abs. 1 NAGBNatSchG ist dahingehend zu erweitern, dass das Land für die Anwendung und Einhaltung des Gemeinschaftsrechts (insbes. EU-Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie) zuständig ist.

Beteiligungsfrist der Verbände:

Die Frist zur Äußerung für die anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG ist von zwei auf vier Wochen zu verlängern.

Betretensrecht:

§ 39 Satz 3 NAGBNatSchG wird ersatzlos gestrichen.

Biotopverbund

Zur Umsetzung eines landesweiten Biotopverbunds soll das Land vorbildlich mit den landeseigenen Flächen Selbstverpflichtungen übernehmen und die Kommunen bei entsprechenden Maßnahmen aktiv unterstützen. Dabei ist auch der Schutz von Alleen einzubeziehen.

Begründung:

Landschaftsplanung:

Die Gegebenheiten in Natur und Landschaft verändern sich laufend. Daher ist es sinnvoll alle 10 Jahre eine Anpassung der Planungen auf allen Ebenen vorzunehmen. Mit einer aktuell gehaltenen Landschaftsplanung können somit Vorhaben und Investitionen schneller und deutlich rechtssicherer vorgenommen werden.

Eingriffsregelung:

Die Einschränkung des Eingriffstatbestands in § 5, § 7 Abs. 1 (und in der Folge § 41 Abs. 2 und § 43 Abs. 1) NAGBNatSchG ist einerseits hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit fragwürdig, andererseits eröffnet er eine Rechtslücke, die im Zweifel zur Nichteinhaltung internationaler Verpflichtungen (FFH-, Vogelschutzrichtlinie) führen kann, wodurch auf Niedersachsen Strafzahlungen zukommen könnten. Dementgegen gewährleistet die generelle Anwendung der Eingriffsregelung, wie sie das BNatSchG vorsieht, diese Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Die Beschränkung der Ersatzzahlung durch Gesetz (§ 6 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG) auf max. 7 % der Kosten für Planung und Ausführung des Vorhabens wirkt als willkürliche Regelung; vielmehr könnten z. B. mit Hilfe eines Erlasses den Naturschutzbehörden Orientierungswerte für verschiedene Vorhabentypen gegeben werden.

Die Sicherung und Entwicklung der in § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG genannten Gebiete und

B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

die Durchführung der dort genannten Pläne ist Pflichtaufgabe des Landes. Die Verwendung von Ersatzgeld für diese Pflichtaufgaben läuft der ureigensten Aufgabe der Eingriffsregelung zuwider, die den ökologischen Gesamtwert von Natur und Landschaft (und damit auch deren Dienstleistungen für den Menschen) erhalten will. Auch § 6 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG sollte daher entfallen.

Des Weiteren sollte sich Niedersachsen einer Bundesregelung zur Kompensation nicht verschließen, wie dies § 6 Abs. 2 NAGBNatSchG bisher vorschreibt. Diese Abweichung führt zu einer Kleinstaaterei, die Investoren und Planungsbüros die Arbeit unnötig erschwert.

Der Nutzen von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen wird gestärkt, wenn diese mit anderen Maßnahmen gebündelt werden. Dazu ist eine landesweite Informationssammlung sinnvoll.

In § 17 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG ist geregelt, dass die zuständige Behörde die Vorlage von Gutachten verlangen kann, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Grundsätzlich ist beurteilender Fachverstand in den Behörden selbst vorzuhalten, um Neutralität zu wahren und Scheingutachterei zu vermeiden.

FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP):

Die FFH-VP ist eine fachliche Aufgabe, die vor Einleitung des Verfahrens geklärt sein muss. Fachlich zuständig ist für den Vollzug des Gesetzes an sich die Naturschutzbehörde. Der Landesgesetzgeber kann diese Zuständigkeitsregelung ohne Abweichung vom Bundesgesetz treffen, Die FFH-VP ist wie in Artikel 6(3) FFH-Richtlinie intendiert verfahrenslenkend für die Anforderungen an das Ausnahmeverfahren. Die jetzige Einordnung bei der Verfahrensbehörde führt in der Praxis oft zu Rechtsunsicherheiten, was wiederum zu Irritationen und Investitionsunsicherheit bei Vorhaben führt. Ferner erfolgt derzeit die Unterrichtung der Kommission über notwendige Kohärenzmaßnahmen nicht über das Naturschutzfachministerium. Somit kann eine Beteiligung der Landesnaturschutzverwaltung unter Umständen völlig entfallen. Das MU als für das die N2000-Gebietskulisse verantwortliche Ressort verlagert damit Teile seiner originären Verantwortung auf andere Ressorts, die die fachliche und rechtliche Bedeutung nicht umfassend beurteilen können.

Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (§ 32 NAGBNatSchG):

Bei der Umsetzung von Natura 2000 gibt es ein Vollzugsdefizit bei der Festlegung der Erhaltungsziele und der dafür zu treffenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Verantwortung der internationalen Verpflichtungen auf die kommunale Ebene zu verlagern widerspricht der niedersächsischen Verfassung und kann nur behoben werden, indem sich das Land dieser Aufgabe selbst annimmt.

Beteiligungsfrist Verbände:

Die Verbände arbeiten größtenteils ehrenamtlich. Eine 2-Wochen-Frist ist unangemessen. Die Verbandsbeteiligung liefert für die Verfahren oft hilfreiche Hinweise, weshalb eine angemessene Fristsetzung von mindestens vier Wochen erfolgen sollte.

Betretensrecht:

Das Betretensrecht für die Erfüllung dienstlicher Aufgaben auf Privatgrundstücken in der freien Landschaft wurde unter eine Ankündigungsverpflichtung gestellt. Dies erfolgt in der Regel durch Veröffentlichung auf einer Website der Verwaltung oder in der Presse. Eigentümer nehmen dies nicht wahr bzw. schließen daraus keine Betroffenheit auf das eigene Grundstück. Diese gesetzliche Vorschrift ist überflüssig und führt zu einem unangemessen bürokratischem Aufwand, z.B. wenn im Zuge des Stichprobenmonitorings für

den Bericht gemäß der EU-Richtlinie hunderte Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte angeschrieben werden müssen.

Qualifizierung für eine professionelle Aufgabenwahrnehmung im Umwelt- und Naturschutz unverzichtbar

Die berufliche qualifizierte Fort- und Weiterbildung im Umwelt- und Naturschutz muss vom Land Niedersachsen gewährleistet werden. Hierfür sollen alle Mitarbeiter/innen aus dem staatlichen, kommunalen und ehrenamtlichen Natur- und Umweltschutz verstärkt und kontinuierlich die Möglichkeit erhalten, ihre beruflichen Schlüsselqualifikationen im Rahmen von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu entwickeln und zu optimieren. Darüber hinaus soll auch der interdisziplinäre Informations- und Erfahrungsaustausch ermöglicht werden.

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) soll als zentrale niedersächsische Institution für diese Fortbildung und Qualifizierung ausgebaut werden. Die NNA soll personell und finanziell in die Lage versetzt werden, zusätzlich zu den bereits bestehenden Fortbildungsangeboten eine Modulreihe speziell zur Weiterbildung für den beruflichen Natur – und Umweltschutz zu entwickeln, die mit blockweisen Modulen eine kontinuierliche, jahresübergreifende Optimierung und Stärkung von fachlichen, methodischen, sozialen und persönlichen Schlüsselkompetenzen der Mitarbeiter/innen beinhaltet.

Die NNA soll als fachliches Dialogforum für die kritische und interdisziplinäre Auseinandersetzung mit grundlegenden Themen, Ansätzen und Strategien des Natur- und Umweltschutzes erhalten und ausgebaut werden. Entsprechende Veranstaltungen der NNA, insbesondere auch zur Entwicklung neuer Denkansätze und Reflektion aktueller Fragen des Naturschutzes (Think Tank) sollen ausdrücklich gefördert werden.

Begründung:

Eine qualifizierte Fort- und Weiterbildung ohne sachgerechten Finanzmitteleinsatz ist nicht denkbar. Diese Investitionen in Fort- und Weiterbildung des Personals lohnt sich für das Land Niedersachsen, denn gut qualifizierte, leistungsfähige und motivierte Mitarbeiter/innen im Umwelt- und Naturschutz bilden die Basis für qualifizierte Verwaltungsentscheidungen und eine professionelle Politikberatung. Außerdem sind Verwaltungsentscheidungen, die auf Basis einer professionellen Qualifizierung getroffen werden i.d.R. auch gerichtssicher und bieten auch den Unternehmen bei Genehmigungen die gewünschte Planungssicherheit im Rahmen der gegebenen, komplexen Strukturen aus Landes-, Bundes- und Europarecht zum Natur- und Umweltschutz.

Planung im Naturschutz

In Niedersachsen fehlt ein aktuelles Landschaftsprogramm als landesweites Fachkonzept des Naturschutzes. Dadurch bleiben Aktivitäten der Landkreise als Träger der Landschaftsrahmenplanung weitgehend unkoordiniert mit entsprechenden Konsequenzen für die Effektivität von Maßnahmen und die Effizienz der eingesetzten Mittel.

Das Landschaftsprogramm ist das übergeordnete Fachkonzept des Naturschutzes. Es dient zum Einen dazu, programmatische Zielsetzungen und Leitlinien für die Naturschutzpolitik eines Bundeslandes zu entwickeln. Zum Anderen macht es raumkonkrete Aussagen zu landesweit bedeutsamen und länderübergreifenden Funktionen und Leistungen von Natur und Landschaft (Ökosystemleistungen). Das Landschaftsprogramm bildet die notwendige Schnittstelle, um einerseits EU-Richtlinien und übergeordnete Strategien für die

Handlungsebene des Bundeslandes herunter zu brechen, und andererseits die Maßnahmen und Aktivitäten der regionalen (dargestellt in den Landschaftsrahmenplänen) und örtlichen (dargestellt in den Landschaftsplänen) Ebene zu koordinieren. Es ist unerlässlich für eine koordinierte Erfüllung übergeordneter Zielsetzungen und Aufgaben¹, die in EU-Richtlinien und nationalem Recht verankert sind, insbesondere zur Umsetzung von Natura 2000² und eines nationalen Biotopverbunds³.

Begründung:

Aktuelle Herausforderungen, die ein Landschaftsprogramm erfordern:

1. Klimawandel und Energiewende erfordern schnelle aber dennoch mit anderen Umweltbelangen abgestimmte und von der Öffentlichkeit akzeptierte Lösungen. Die Planungsebenen übergreifende Landschaftsplanung (landesweit, regional, örtlich) stellt eine wesentliche Grundlage dafür dar, dass der Ausbau regenerativer Energien sowie der Leitungsnetze in Deutschland nachhaltig ausgerichtet und von der Bevölkerung unterstützt werden.
2. Auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist eine zentrale Aufgabe der Landschaftsplanung⁴: Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Grundlage der Biodiversität, der landwirtschaftlichen Produktion, des (Trink-) Wasserdargebots oder des Lokalklimas in Ballungsräumen und Städten muss erhalten werden. Hervorzuheben ist hier vor allem der Auftrag des Bundesnaturschutzgesetzes an die Landschaftsplanung, einen Biotopverbund auf den unterschiedlichen Planungsebenen zu entwickeln. Biotopverbund und -vernetzung können nur sinnvoll im Zusammenhang eines Landschaftsprogramms als koordinierendes landesweites Konzept entwickelt werden, das auch andere Umweltbelange integriert.
3. Die zunehmend integrative Ausrichtung des europäischen⁵ und nationalen Umweltrechts erfordert ein gemeinsames, koordiniertes Vorgehen in verschiedenen Politik- und Handlungsfeldern. Damit besteht ein Bedarf nach übersichtlichen integrierten Umweltinformationssystemen und nach Umweltbeobachtung⁶. Als einzige Umweltplanung ist die Landschaftsplanung nicht segmentiert auf ein Umweltmedium ausgerichtet, sondern ermöglicht es, multifunktionale Strategien und Maßnahmen und übergreifende Konzepte zu entwickeln. Dies unterstützt einen effizienten Instrumenteneinsatz und die Kooperation der Verwaltungssektoren. Nicht zuletzt ist die Landschaftsplanung die einzige derzeit verfügbare flächenspezifische Grundlage für einen unter Umweltgesichtspunkten effizienten, gezielten Einsatz von Mitteln aus den Agrar- und Strukturfonds⁷. In diesem Zusammenhang kommt dem Landschaftsprogramm eine entscheidende Bedeutung zu.

¹ Dies wurde kürzlich in einem vom Thüringer Rechnungshof in Auftrag gegebenen Studie für das Bundesland Thüringen bestätigt (Gruehn 2012: Analyse und Bewertung der Landschaftsplanung in Thüringen. Abschlussbericht. LLP-report 027. TU Dortmund)

² gem. Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie

³ gem. § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in Verbindung mit § 9 BNatSchG

⁴ Die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) nennt die Landschaftsplanung als wichtiges Instrument.

⁵ z.B. EU-Wasserrahmenrichtlinie, EU-Hochwasserrichtlinie, EU-Agrarpolitik

⁶ vgl. dazu Haaren/ Galler (Hrsg.) 2011: Zukunftsfähiger Umgang mit Wasser im Raum. Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL Nr. 234, Hannover

⁷ vgl. Gruehn 2012: Analyse und Bewertung der Landschaftsplanung in Thüringen. Abschlussbericht. LLP-report 027. TU Dortmund

Naturschutz in der Förderung der Nutzungen stärken

Die finanzielle Ausstattung des Naturschutzes ist in Niedersachsen inzwischen chronisch schlecht und hat sich in den letzten Jahren durch die Verlagerung der Aufgaben auf die „untere Ebene“ keinesfalls verbessert, denn sie ist dort von den unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten und Prioritätensetzungen abhängig. Hinzu kommt, dass ein großer Teil der übergeordneten Förderungen und Finanzmittel nur über den Landeshaushalt erreichbar sind. Darum kommt insbesondere der landesweiten Förderpolitik im Rahmen der EU-Programme (ELER, EFRE, EFF, ESF, LIFE+) und der Bundesprogramme (GAK) entscheidende Bedeutung zu. Gerade jetzt werden zur Förderperiode 2014-2020 der genannten EU-Programme die Landesprogramme einschließlich deren Komplementärfinanzierung durch die Länder erarbeitet.

Der BBN fordert dafür eine Schwerpunktverlagerung der Fördermittel zugunsten des Naturschutzes, in dem eben nicht durch die Landesprogramme Flächenverbrauch, -zerstörung oder -zerschneidung durch Besiedlung, Infrastruktur sowie Nutzungsveränderung und -intensivierung vorangetrieben werden.

Die Förderpolitik in Niedersachsen muss sich an folgenden Zielen ausrichten:

Zukunftsziele für den Bereich Land- und Forstwirtschaft (ELER)

- Erhöhung des Mittelanteils für die „Naturschutznutzung“ in der sog. II.Säule von 25% auf mindestens 40%.
- Einbeziehung des Gebietsmonitorings gemäß FFH-Richtlinie in die förderfähigen Maßnahmen.
- Gezielte Förderung des jeweiligen Nutzers von allen bei der Bewirtschaftung durchgeführten Naturschutzmaßnahmen. Ein „genereller Erschwernisausgleich“ in Schutzgebieten und auf Kompensationsflächen (soweit nicht anderweitig gefördert) ist eher kontraproduktiv, zumal Naturschutz keine „Erschwernis“ darstellt, sondern positives Handeln für eine nachhaltige Landnutzung beinhaltet. Bei entsprechender Mittelumlagerung in die Komplementärfinanzierung könnten bis zu 50% mehr Mittel gewonnen werden

Zukunftsziele für den Bereich regionale wirtschaftliche Entwicklung (EFRE)

- Förderung von Flächenrecycling statt Neuversiegelung.
- Förderung von „Integrierten Bewirtschaftungsplänen“ für Natura 2000-Gebiete insbesondere in Siedlungsrandbereichen, entlang der Flüsse und in Tourismusgebieten einschließlich der Förderung der darin geplanten Maßnahmen.

Zukunftsziele für den Bereich der Fischerei (EFF)

- Förderung von Maßnahmen gegen Schad- und diffuse Nährstoffeinträge aus der Landnutzung in die Küstengewässer
- Förderung des Fischbestandsmonitorings

Zukunftsziele für den Bereich Soziales (ESF)

- Stärkung der Projektförderung zur Umweltsanierung, -erziehung und nachhaltigen Landnutzung

Zukunftsziele für den Bereich Natur- und Landschaftsschutz (LIFE+)

- Entwicklung von Projekten in Großschutzgebieten wie dem Wattenmeer oder zu speziellen Fragen des Biotop- und Artenschutzes, für die Niedersachsen eine

besondere Verantwortung hat (Hot Spots)

Gleiches gilt analog für die Förderung aus Bundesprogrammen (GAP, DBU, Strategieprogramm zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt). Eigene Förderprogramme des Landes Niedersachsen mit Ausnahme der Fortschreibung des Moorschutzprogramms sollten auch aus Kostengründen erst nachrangig anlaufen, wenn die obengenannten Förderungsmöglichkeiten nicht genutzt werden können. All dies erfordert von Anfang an die gleichrangige Einbeziehung von Naturschutzmitarbeitern in die Programmerstellung, wobei auch Personalmittel in Teilen förderfähig sind. Hierzu gehört auch eine Unterstützung und Beratung der unteren Behörden sowie das Vorantreiben einer qualifizierten Landschaftsplanung. Die Koordination aller Programmentwicklungen bedarf einer nutzungsneutralen Stelle.

Nachhaltige Landwirtschaft: Klimaschutz und Artenvielfalt auf Agrarflächen vereinbaren

Die Ausweitung des Ackerbaus durch einen energieintensiven und bodenbelastenden Anbau von Energiepflanzen überprägt nicht nur das traditionelle Landschaftsbild (Ver-Maisung), sondern trägt selber zur CO₂-Belastung bei und gefährdet massiv die Biologische Vielfalt der Agrarlandschaft. In Verbindung mit der Umwandlung vielfältiger Grünländer in monotone Grasäcker sind Feldlerchen und Wiesenvögel bereits großräumig vertrieben worden. In Niedersachsen wird der "stumme Frühling" Realität und in Wasserschutzgebieten mehren sich die Probleme mit Pestizidbelastungen aus dem Maisanbau. Die zukünftigen Belastungen des Klimawandels auch für die Landwirtschaft können durch eine vielfältige Agrarlandschaft gemildert werden.

Forderungen:

- Rigorose Umsetzung des Verbots von Grünlandumbrüchen; Wiederbegrünung und Sicherung eines hohen Grundwasserstands von landwirtschaftlich genutzten Moorböden.
- Sicherung bzw. Wiederherstellung von Grünland in allen Überschwemmungsbereichen der niedersächsischen Fließgewässer; keine Bebauung in Überschwemmungsbereichen (Hochwasserschutz in Auen)
- Verdopplung der Fläche und Finanzausstattung der Agrarumweltprogramme; Konzentration der Fördermittel in großräumigen Fördergebieten in Verbindung mit dem Aufbau einer effektiven Gebietsbetreuung.
- Bessere Förderung der Umstellung auf zertifizierte Ökologische Landwirtschaft mit dem Ziel einer Verdopplung der Anbaufläche je Legislaturperiode.
- Kopplung der staatlichen Förderung für Biogasanlagen (Modifizierung der Einspeisevergütung) an einen hohen Anteil von Aufwuchs von Extensiv-Grünland und Gülle-Verwertung.
- Mitwirkung der niedersächsischen Gremien an der überfälligen ökologische Modifizierung der EU-Agrarförderung (Greening) unter Berücksichtigung von Biodiversitäts-Anforderungen (CBD; FFH-Richtlinie).

Konsequenzen für die Organisation der Landesebene

Das Land Niedersachsen hat seit der Verwaltungsreform 2005 eine unverhältnismäßig starke Personalreduzierung im Landesnaturschutz vorgenommen. Begründet wurde dies u. a. mit einer weitgehenden Aufgabenverlagerung auf die kommunale Ebene (untere Naturschutzbehörden), wobei aber die Stellenstreichungen stets nach pauschalen Quoten festgesetzt wurden und nicht in Bezug zu den verbliebenen Aufgaben. Gemäß Konnexitätsprinzip erhalten die kommunalen Dienststellen für die Erfüllung der neuen Aufgaben einen finanziellen Ausgleich.

Bei der Landesnaturschutzverwaltung – insbesondere bei der im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) integrierten Fachbehörde für Naturschutz zeichnet sich für die MitarbeiterInnen und die Aufgabenerledigung eine katastrophale Situation ab. Nach Einschätzung des Sachverständigenrats für Umweltfragen der Bundesregierung (SRU) können die verbliebenen Aufgaben bereits heute nicht mehr sachgerecht wahrgenommen werden. Die Arbeitsbelastung des verbliebenen Personals wird ist übermäßig stark.

In § 33 des niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NAGBNatSchG) sind die Aufgaben der Fachbehörde festgelegt. Hinzu gehören die Durchführung von Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beratung u.a. der Naturschutzbehörden, die Öffentlichkeitsarbeit und die Wahrnehmung der Aufgaben der staatlichen Vogelschutzwarte. Defizitär in Niedersachsen sind momentan u.a. die Berichtspflichten an die EU. Der Personalmangel hat über die Jahre zu mangelhafter (veralteter) Bestandsdatenerfassung und -aufbereitung geführt. Die Beratungstätigkeit gegenüber den Kommunen, die die Naturschutzaufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrzunehmen haben, ist infolge der unzureichenden Personalausstattung nicht ausreichend gewährleistet. Eine Planungssicherheit für Projektträger, aber auch Genehmigungssicherheit ist nicht mehr in allen Fällen gegeben.

Zur Aufhebung der Defizite, die europarechtliche Konsequenzen bergen, ist eine Anpassung des Stellenplans erforderlich. Die für notwendig erachtete Rückverlagerung von Aufgaben für die Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen auf das Land muss ebenfalls zwingend mit einer aufgabengerechten Personalausstattung eingehen.

Carolin Galler, Carola Sandkühler, Hans-Werner Blank, Heinz-Werner Persiel
(Sprecherteam der BBN-Regionalgruppe Niedersachsen/Bremen/Hamburg)

Hannover, 08. August 2012